

**17.12.03**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Punkt 29 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Zu § 19 Abs. 2 Nr. 3:

§ 19 Abs. 2 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "bestimmten" ist zu streichen.
- b) Das Wort "Diensten" ist durch die Wörter "Verbindungsleistungen oder Anschlüssen in Verbindung mit Verbindungsleistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zugangsrichtlinie sieht vor, dass die sog. Resaleverpflichtung auf „bestimmte“ Dienste zu begrenzen ist (Art. 12 Abs. 1 lit. d Zugangsrichtlinie). Der Gesetzgeber kann den ihm hiermit eingeräumten Umsetzungsspielraum nutzen, indem er den Kreis der von der RegTP auferlegbaren Resaleverpflichtungen auf Verbindungsleistungen oder Anschlüsse in Verbindung mit Verbindungsleistungen konkretisiert. Hierdurch wird vermieden, dass ein sog. reines Anschluss-Resale auferlegt werden kann.

Ein solches Anschluss-Resale hätte jedenfalls mittel- bis langfristig zur Folge, dass Anreize für Wettbewerber zur Investition in Alternativeinrichtungen, namentlich in den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss gemäß der VO/EG/2887/02, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, entfallen. Denn die im Vergleich zum Angebot von reinem Anschluss-Resale wesentlich höheren Investitionskosten der Teilnehmernetzbetreiber in ihre Netze würden sich nicht mehr lohnen, wenn als Alternative das wesentlich günstigere reine Anschluss-Resale zur Verfügung stünde. Eben dieser Effekt soll gemäß Erwägungsgrund 19 Satz 5 der Zugangsrichtlinie vermieden werden.